

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1962

Geschäftszahl

1266/61

Rechtssatz

Wird durch die Anlage von Hafengebäuden an einem Binnensee das Fangergebnis eines Fischereiberechtigten beeinträchtigt und erhält er dadurch vom Bauherrn der Hafenanlage eine Entschädigung, dann handelt es sich um eine Entschädigung für entgangene Einnahmen aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Diese gehörten also zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft.